



MARKTGEMEINDE BAD HOFGASTEIN

Bezirk St. Johann im Pongau

Zahl :

AP 240-3/2023-WS

Betreff :

Kindergarten-Gebührenordnung

A-5630 Bad Hofgastein, am 29. September 2023

Kurpromenade 2

Telefon (06432) 6240-12, Telefax 6240-40

Amtsleitung

E-Mail: marktgemeinde@bad-hofgastein.salzburg.at

Internet: www.badhofgastein.salzburg.at

DVR: 0057789 , UID ATU 374 50 806

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Eltern!

Mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 28.09.2023 werden die Kindergartenbeiträge rückwirkend mit 01. April 2023 wie folgt festgelegt:

KINDERGARTENBEITRÄGE INKL. MWST. in EUR		
	Halbtag bis 13.00 Uhr	Ganztag bis 16.00 Uhr
Elternbeitrag für Kinder von >3 Jahren (bis zu 30 Stunden) Beitragsfreier VM	100,00 inkl. Ust.) 1)	150,85 inkl. Ust.) 1)
Elternbeitrag für Kinder von <3 Jahren (bis zu 30 Stunden) Stichtag nach dem 01. September (Dispenskinder)*	45,00 2) **auf die Einhebung des Mindestbeitrages wird gem. § 45 Abs. 3 S.KBBG 2019 verzichtet.	90,85 inkl. Ust.) 2)
Verpflegungskosten je Kind	-	62,15
Fahrtkostenbeitrag	28,25	-
Bastelbeitrag jährlich	33,90	33,90
einzelne Mahlzeiten	7,91	-

- 1) Das Land Salzburg gewährt Kindern rückwirkend zum 01. April 2023, welche in einer Betreuungseinrichtung im Ausmaß von mindestens 20 Wochenstunden betreut werden für insgesamt drei beitragsfreie Jahre (Geburtstag Stichtag vor dem 01. September), eine Förderung in Höhe von EUR 100,00 pro Monat und Kind. Dabei muss das Kind die Kinderbetreuung mindestens 2 Wochen und 2 Tage (16 Tage) pro Monat besuchen. Beiträge für Mahlzeiten und besondere Zusatzleistungen wie z.B. Bastelbeitrag oder Kindergartentransport sowie zusätzliche Betreuung am Nachmittag sind davon nicht umfasst und gelangen gesondert zur Abrechnung.

Für Kinder mit Geburtstag Stichtag vor dem 01. September, welche bis 13.00 Uhr betreut werden, kommt daher keine Gebühr für die Betreuung zur Verrechnung, da die Förderung in Höhe

von EUR 100,00/Kind bereits vorab in Abzug gebracht wird. Bei einer Betreuung bis 16.00 Uhr kommt eine Gebühr in Höhe von EUR 50,85 inkl. USt. zur Verrechnung, die Förderung des Landes Salzburg wurde hierbei bereits angerechnet.

- 2) Kinder, welche nach dem 01. September geboren wurden, haben ein Jahr lang den vollen Beitrag zu bezahlen und erhalten bei einer Halbtagesbetreuung einen Zuschuss in Höhe von € 20,00 monatlich; bei einer Ganztagesbetreuung beträgt die Förderung € 40,00 monatlich.

Im Sinne der Gleichberechtigung wird für Kinder, welche nach dem 01. September geboren wurden, ein symbolischer Beitrag für die Kinderbetreuung bis 13.00 Uhr in Höhe von EUR 25,00 inkl. USt. ** verrechnet. Auf die Einhebung des Mindestbeitrages wird gem. § 45 Abs. 3 S.KBBG 2019 verzichtet. Der Beitrag für die Ganztagesbetreuung wird mit EUR 90,85 inkl. USt. festgelegt. Die Förderung von EUR 40,00 wird dabei ebenfalls angerechnet, sodass für den ganzen Tag ein Betrag in Höhe von EUR 50,85 inkl. USt. zur Verrechnung gelangt.

*DispensKinder, welche zu Beginn des Kindergartenbetreuungsjahres das 3. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

- 3) Einzelverpflegung nach Voranmeldung bei Bedarf in begründeten Ausnahmefällen inkl. Betreuung bei Halbtagskindern bis 16.00 Uhr.

Änderungen der Tarife vorbehalten. Der Bastelbeitrag wird monatlich (10 Teilbeträge) in Höhe von EUR 3,39 vorgeschrieben.

Die Kindergartenbeiträge sowie die Verpflegungs- und Fahrtkosten sind **monatliche Pauschalbeträge**, die sich kalkulatorisch auf das Kindergartenjahr bzw. auf einen Durchrechnungszeitraum von 10 Monaten (September bis Juni) beziehen. Aus verrechnungstechnischen Gründen können die Weihnachts- und Osterferien oder gesetzliche Feiertage bzw. an Tagen, an denen die Kinderbetreuungseinrichtung für Betriebsausflug, Fortbildung udgl. geschlossen ist, nicht berücksichtigt werden. Kinder ohne Mittagsverpflegung sind bis 12.30 Uhr abzuholen.

Nachstehendes Betreuungsangebot gilt nur im **Kindergarten Lafen**:

Der Ganztagsstarif ist für Kinder mit Mittagsverpflegung zu entrichten, die Betreuung erfolgt bis 16.00 Uhr. Es besteht auch die Möglichkeit der Betreuung bis 13.00 Uhr mit Verpflegung.

Der Wechsel von Ganztagsbetreuung zu Halbtagsbetreuung ist zwei Wochen vorher anzumelden und kann aus organisatorischen Gründen nur am Monatsanfang erfolgen. Grundsätzlich ist festzuhalten, dass Kinder entweder ohne Verpflegung halbtags bis 12.30 Uhr bzw. mit Verpflegung bis 13.00 Uhr oder ganztags aufgenommen werden. Ein mehrmaliger Wechsel ist im Interesse des Kindes und ebenso aus betrieblichen Gründen zu vermeiden.

Wenn ein Kind in Halbtagsbetreuung ausnahmsweise in begründeten Fällen, z.B. wegen Erkrankung der Mutter, nach rechtzeitiger Voranmeldung die Mittagsverpflegung in Anspruch nimmt, beinhaltet der Tarif für das einzelne Mittagessen auch die damit verbundene Betreuungsleistung bis 16.00 Uhr.

Die Kindergartenbeiträge werden monatlich im Nachhinein mittels Rechnung vorgeschrieben. Aus verwaltungswirtschaftlichen Gründen ersuchen wir Sie, die Marktgemeinde zu ermächtigen, die Kindergartenengebühren mittels **SEPA-Lastschrift** einzuziehen. Im Falle der nicht pünktlichen Einzahlung der Gebühren ohne Lastschrift-Mandat werden ausnahmslos Mahngebühren automatisiert vorgeschrieben; bei verspäteter Einzahlung ist eine Stornierung bereits vorgeschriebener Mahnspesen nicht möglich. Oftmalige Zahlungsrückstände können zum Ausschluss vom Kindergartenbesuch führen.

Wir bitten, Adressenänderungen und Änderungen der Telefonnummer im Amt oder im Kindergarten bekanntzugeben.

Um Härtefälle zu vermeiden, besteht eine Fehlzeitenregelung, wonach Entgegenkommenderweise im Falle der Erkrankung eines Kindes während des Kindergartenbetriebes

1. bei häuslicher Pflege an mindestens fünf aufeinanderfolgenden Betriebstagen und Vorlage einer ärztlichen Bestätigung die Verpflegungskosten für jeden Tag gutgeschrieben werden, sowie
2. bei stationärer Pflege (Spitalsaufenthalt und dgl.) von mindestens zwei Wochen und Vorlage des Entlassungsscheines auch der Kindergartenbeitrag für jede volle Woche vergütet wird.

Schulanfänger können den Kindergarten Lafen bis längstens zwei Wochen vor Schulbeginn besuchen.

Als Ausgleich für die erste Woche im September bzw. für die Tage bis zum Schulbeginn werden die ersten Tage im Juli bis zum Schulschluss nicht verrechnet, es unterbleibt demnach die Vorschreibung für den Monat Juli – ausgenommen bei Kindern, die während des Kindergartenjahres in den Kindergarten eintreten.

Bei einem weiteren Verbleib des Kindes in der Sommergruppe im Kindergarten Lafen werden die angemeldeten zusätzlichen Wochen vom Schulschluss bis zum Schulbeginn im Nachhinein aliquot verrechnet. Die Kindergartenbesuchstage im September vor Schulbeginn werden demnach gesondert zusätzlich verrechnet. Ebenso fallen zusätzliche Gebühren für den Besuch in den Weihnachtsferien an (eine rechtzeitige Anmeldung bis Ende November ist erforderlich – siehe Kindergartenordnung).

Der Bürgermeister:



